

TvöD ab 2009

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

...

(6) Die Schadenshaftung der Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten des Bundes finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes gelten, entsprechende Anwendung.

TV-L (2007/2013)

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG; 2009)

§ 48 Pflicht zum Schadensersatz

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

Landesbeamtengesetz Berlin

§ 72 Pflicht zum Schadensersatz

(1) Ansprüche nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr Dritten Geldersatz geleistet oder hat er zur Folgenbeseitigung Mittel aufgewendet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Geldersatz oder Folgenbeseitigung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen Dritte, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

6.2.3.2 Haftung auf Schadensersatz

Die Haftung für den Schaden aus den Folgen der Nichterfüllung von Dienstpflichten kann einerseits gegenüber seinem Dienstherrn bestehen. Man spricht dann von der Innenhaftung. Sie ist geregelt im § 48 BeamStG.

Danach hat der Beamte dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den Schaden, den er durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer Dienstpflicht verursacht hat, zu ersetzen.

Es kommt also nicht darauf an, ob er den Dienstherrn unmittelbar geschädigt hat – Eigenschaden – (z.B. dadurch, dass er das Eigentum des Dienstherrn zerstört oder beschädigt hat) oder ob der Dienstherr einem Dritten (z.B. einem geschädigten Bürger) – Fremdschaden – bereits Schadensersatz geleistet hat. Es wird auch nicht unterschieden, ob es sich um ein hoheitliches oder nicht-hoheitliches Handeln des Beamten gehandelt hat.

Vorsätzlich handelt der Beamte, wenn er bewusst und gewollt den Tatbestand verwirklicht, der eine Pflichtverletzung darstellt, und er sich der Pflichtwidrigkeit seines Handelns bewusst ist. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss oder wer einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Beamte also nicht in Anspruch genommen. Diese Haftungsbeschränkung soll die Entschlusskraft des Beamten fördern.

Der Senator für Inneres hat am 21. Januar 1987 Haftungsrichtlinien erlassen (DBI. I S. 23ff.). Darin sind auch Vorschriften über die Durchführung solcher Verfahren enthalten.

Der Personalrat hat bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen ein Mitbestimmungsrecht, soweit der betroffene Beamte nicht widerspricht (§ 86 Abs.1 Nr. 4 PersVG).

Zur Durchführung seiner Ersatzansprüche hat der Dienstherr folgende Möglichkeiten:

- Erklären der Aufrechnung und Einbehaltung der Bezüge (§ 11 Abs. 2 BBesG),
- Erlass eines Leistungsbescheides (§ 3 Abs. 2 a VwVG) durch die Dienstbehörde,
- Geltendmachung durch Leistungsklage beim Verwaltungsgericht.

Der Schadensersatzanspruch gegenüber dem Beamten kann andererseits aber auch von einem Dritten (z.B. von einem geschädigten Bürger) erhoben werden, wenn der Bürger durch die Dienstpflichtverletzung des Beamten im Rahmen privatrechtlicher Tätigkeit einen Schaden erlitten hat. Dann spricht man von der Außenhaftung. Dieser Fall soll hier allerdings nicht vertieft werden.